

Satzung des Christophorus-Förderverein Darmstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Christophorus-Förderverein Darmstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Südostgemeinde.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) Förderung von Vorhaben und Maßnahmen zu Gunsten und mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren,
 - b) Förderung von kulturellen - und der Bildung dienenden Veranstaltungen und Projekten,
 - c) Finanzierung von pädagogischen Arbeitskräften.
- (3) Der Zweck wird ebenso erfüllt durch Förderung des Betriebs sowie von Maßnahmen zur Renovierung und Instandsetzung des Christophorushauses.
- (4) Der Zweck wird ebenso erfüllt durch Zuschüsse zu den von der Evangelischen Südostgemeinde zu tragenden Kosten für das Personal, das der Aufrechterhaltung der Arbeit der Gemeinde dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „Christophorus-Förderverein Darmstadt“ können die Gemeindeglieder der Ev. Südostgemeinde werden. Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied werden, die an der Verfolgung der unter § 2 genannten Zwecke aus ideellen, sozialen und religiösen Gründen interessiert ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel-Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Fördermaßnahmen und über die Mittelvergabe,
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages (siehe § 7),
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 - (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
 - (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 - (5) Der oder die Vorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Auflösung kann nur unter der Voraussetzung beschlossen werden, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Ist in dieser Versammlung nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 2 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der oder die Vorsitzende,
 - b) der oder die stellvertretene Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart oder die Kassenwartin.
 - d) der Pfarrer oder die Pfarrerin ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein im Rechts- und Geschäftsverkehr.

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
 - c) Beratung und Vorschlag zur Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 - d) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin.
- (2) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Wird der Verein aufgelöst oder entfallen die steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Südostgemeinde Darmstadt oder ihre Rechtsnachfolgerin. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Vorhaben zu verwenden, die dem Vereinszweck entsprechen.
- (2) Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.